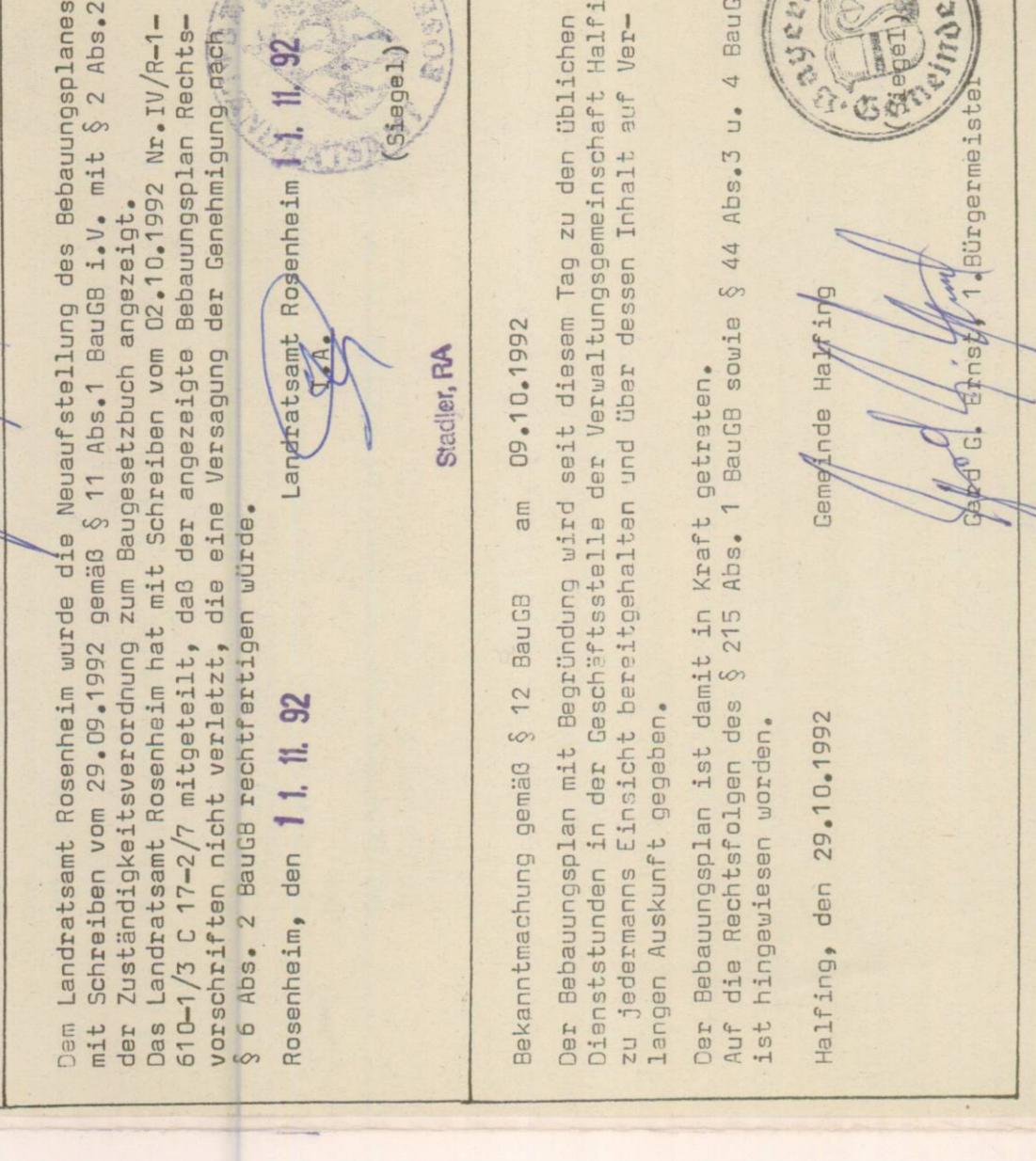
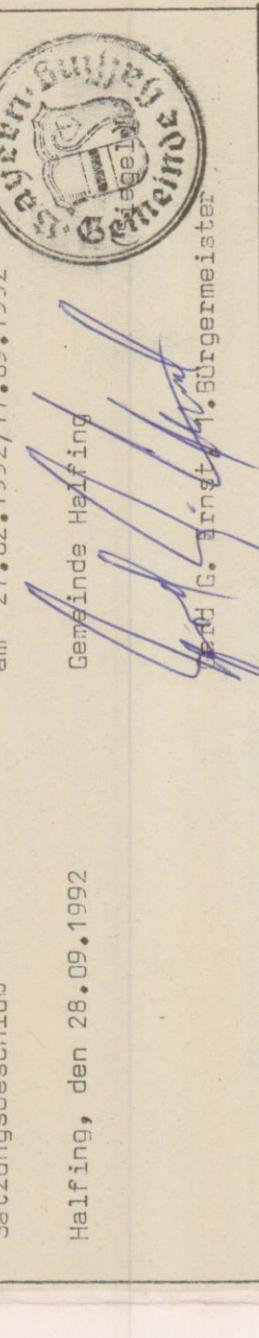


5.00 Verfahrensvermerke

2.000	Festsetzung durch Text
2.100	Art der baulichen Nutzung:
2.110	Der gesamte Gelungsbereich wird wie folgt festgesetzt: MI = Mischgebiet, genab § 6 BauGB nicht zulässig sind die Anlagen nach WA = allgemeines Wohngebiet, genab § 4 BauNO nicht zulässig sind die Anlagen nach Abs. 2 Nr. 2, sowie Abs. 3 Grundfläche = Sportplatz genab § 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB
2.120	Untergrenzen der Nebenanlagen sind, bis auf kleine Gartenhäuser für den Tagesgang und Kleinbauten mit einer maximal überbaubaren Fläche von 6,0 m <sup>2</sup> , unzulässig.
2.200	Maß der baulichen Nutzung:
2.210	Das Maß der baulichen Nutzung ist bestimmt durch die Angabe der max. überbaubaren Grundfläche, der max. Kniestockhöhe
2.220	Die maximal überbaubare Grundfläche und die Geschosshöhen dürfen höchstens betragen:



FERTIGSTELLUNGSDATEN:  
VORENTWURF: APR 1991  
ENTWURF: JULI 1991 GEÄNDERT AM 27.01.1992

2.480	Ablaufhalter müssen in die baulichen Anlagen integriert sein. Im Vorgartenbereich frei aufgestellte Balkone sind nicht zulässig.
2.490	Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsfächeln sind nur gestattet, wenn die Pflanzfläche "Einfließungsgröße" zugelassen ist. Durchgehende Einfriedungen nur ausschließlich aus Holzstaketten mit einer maximalen Höhe von 1,90 zu lassen. Im übrigen können auch Betonsockel sind nicht zulässig. Im übrigen können auch Maschendrahtzäune errichtet werden.
	Die Stromverteilerkästen dürfen im Straßenraum nicht freistehend aufgestellt werden, sondern müssen an der Grundstücksgrenze bzw. Einfließungsgröße angeordnet werden.
2.491	Die Gebäude dürfen zum verdeckten Bachlauf nur mit einem Abstand von mind. 3,0 m errichtet werden.
2.492	Für die Immissionswerte durch Veranstaltungen auf dem Sportplatz-Sportanlagenkamerabordung) zugrunde gelegt.
2.493	Es wird darauf hingewiesen, daß bei bestimmter Wetterlage und Windrichtung eine Geruchsbelastung von der Präsentation im Getrennt ausgeschlossen werden kann.
2.500	Grundordnung und Freiflächen
2.510	Auf je 200 m <sup>2</sup> Grundstückfläche ist ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen (einschließlich der Pflanzgebot). Bäume mit einem Stammdurchmesser von mind. 18 - 20 cm.
Arten:	Spitzahorn Acer platanoides - Bergahorn Tilia cordata - Winterlinde Quercus robur - Eiche Carpinus betulus - Hainbuche Fagus sylvatica - Fraxinus excelsior - Esche
2.520	Obstbäume und Nutzblumen sind im Grundstück frei wählbar.
2.530	An der Einfriedungsrenze darf keine durchgehende geschlossene Hecke gepflanzt werden.
2.540	Der Gesamta. als Erhaltung von Einzelblumen, festgelegte Raumbedarf ist während der Bauarbeiten gemäß DIN 10320 zu sichern.
2.550	Das unvercristigte Oberflächenwasser ist zu versickern.
2.560	Zusammen mit den Baulandrechten sind Freiflächen gestaltungspläne bei der Genehmigung einzulegen.
2.570	Bei privaten Verkehrsfächeln, wie Garagenplätze, Stellplätze, Zufahrten usw., sind folgende Belege möglich: - Natursteinplatten - Kiesgebundene Decken mit Kalksplitt - Schotter mit Rasenfüllung
3.000	Hinweise
	bestehende Grundstücksgrenzen aufzuhebende Grundstücksgrenzen vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
2.311	Die Nutzung der Parzelle 7a wird mit einem nichtstörenden Gewerbebetrieb und die Parzelle 9, im Erdgeschoss mit Präsenz bzw. Büro festgesetzt nach § 9 BauNO.
2.340	Die maximal zulässigen Grundflächen dürfen durch die Grundflächen, Zufahrten, Stellplätzen usw.) bis zu 80% überschritten werden, wenn dies nach den in dieser Zeichnung festgesetzten Grenzen möglich wäre. In diesem Fall gewähren die Bauaufsichtsbehörden einen Spielraum hinsichtlich der Lage des Gebäudes im Grundstück.
2.350	Das Maß der baulichen Nutzung darf auch dann nicht überschritten werden, wenn dies nach den in dieser Zeichnung festgesetzten Grenzen möglich wäre. In diesem Fall gewähren die Bauaufsichtsbehörden einen Spielraum hinsichtlich der Lage des Gebäudes im Grundstück.
2.310	Im Planbereich gilt die offene Bauweise; zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.
2.320	Die überbaubaren Grundstücksfächen werden durch die Baugrenzen festgesetzt.
2.400	Gestaltung:
2.410	Samtliche Hauptgebäude sind nur mit Satteldach und mittigen First, sowie einer Brüstung von 22° bis 26° auszubilden.
2.420	Abschleppungen über Hauseingang, Balkon, Freisitz und Erker sind erlaubt. Dacheinschnitte und Dachgauben sind unzulässig. Liegende Dachfenster sind bis zu einer Einzelfläche von 0,80 m <sup>2</sup> zulässig. Starndgiebel in einem maßstäblichen Verhältnis zur Giebelfläche können zugelassen werden.
2.430	Als Dachabdeckung sind Dachziegel oder Dachpfannen in geleiteter Fürt zu verwenden.
2.440	Alle Außenwände der Hauptgebäude sind als verputzte Flächen in Holz ausgeführt oder verschalt werden.
2.450	Gärten dürfen nur auf der hierfür bezeichneten Fläche, so wie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfächen der erststehenden Parzellen (Nachvoorschlag) aufgeführt werden. Die Gärten sind zu einer Einzelfläche von 0,1 m <sup>2</sup> mindestens 1,6 m <sup>2</sup> abzusegnen. Aus Landsträuchern wie Kirschlorbeer, 1.6 m <sup>2</sup> abzusegnen. Eine besondere Bausubstanz nach § 22 Abs. 4 BauNO festgesetzt.
2.460	Der Absatz der Garagevorderarkaden muß von der Straßengrenze mindestens 5,0 m betragen. Dieser Bereich darf straßenseitig nicht eingezäunt werden.
2.470	Für jede Wohnung, die auf dem Baugrundstück errichtet wird, stand auf diesem Garagen- und Stellplätze zu errichten und nachzulassen, wobei der Garagevorparkplatz den Stellplatz nicht ersetzt.
	Pro Wohnung sind 2,0 Stellplätze oder Garagen auf dem Grundstück nachzuweisen.
	Für Präsenz, Bars und gastronomische Einheiten wird die Anzahl der Sitzplätze nach Ratsbeschluss des Ausschusses für Bau und Umwelt nach § 12 Abs. 4 BauNO festgesetzt.
	Die Sitzplätze nach Ratsbeschluss des Ausschusses für Bau und Umwelt nach § 12 Abs. 4 BauNO festgesetzt.
	Die Sitzplätze nach Ratsbeschluss des Ausschusses für Bau und Umwelt nach § 12 Abs. 4 BauNO festgesetzt.
	Auf die möglichen Altlasten im Planungsgebiet ist aufgrund des Untersuchungsergebnisses des PGI in Kolbermoor vom 06.08.1992 wird hingewiesen (siehe dazu auch Ziff. 9 der Baubauungsplan-Begründung).

Die Gemeinde Halting erzielt auf Grund	
- der §§ 2 (1), 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)	
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNO)	
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzvv 90)	
- des Art. 91 der Bayerischen Bauregordnung (BayBO)	
- des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO)	
- des Wohnungsbauverordnungsgesetzes (WohnbauVG)	
in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung dieses Bebauungsplans als	
<b>Satzung</b>	
Grenze des fälligen Gelungsbereiches	
<b>1.000 Festsetzung durch Planzeichen</b>	
Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen:	
WA = Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNO Mischgebiet nach § 6 BauNO	
Baugrenze	
max. zulässige Grundfläche nach § 19 BauGB in m <sup>2</sup> je Bauteil und innerhalb der Baugrenzen	
Abgrenzung des Maßes unterschiedlicher Nutzung	
Anzahl der zulässigen Vollgeschosse	
Dachgeschoss in Abhängigkeit der zulässigen Kniestockhöhe	
Hanggeschoss	
max. zulässige Kniestockhöhe gemessen von OK: Rechtecke bis OK: Rüpfette	
KN 0,40 7,8	
KN 0,40 7,8	
Parzelle 1 120 m <sup>2</sup> I + D (KN = 1,60) Parzelle 2 120 m <sup>2</sup> I + D (KN = 1,60) Parzelle 3 120 m <sup>2</sup> I + D (0,40) Parzelle 4 120 m <sup>2</sup> I + HG + D (0,40) Parzelle 5 120 m <sup>2</sup> I + HG + D (0,40) Parzelle 6 120 m <sup>2</sup> I + HG + D (0,40) Parzelle 7a 140 m <sup>2</sup> I + HG + D (0,40) Parzelle 7a 265 m <sup>2</sup> Bassett I + D (KN = 1,60) Parzelle 8 245 m <sup>2</sup> I + HG + D (0,40) Parzelle 9 245 m <sup>2</sup> I + HG + D (0,40) Parzelle 10 230 m <sup>2</sup> I + HG + D (0,40) Parzelle 11 120 m <sup>2</sup> I + HG + D (0,40) Sportheim 12 170 m <sup>2</sup> II	
2.221	Die Höhe des Gebäudes an der hangabgewandten Seite darf von 6,15 m nicht überschreiten.
2.230	Für die Parzelle 9 ist in Verbindung mit § 1 Abs.7 BauNO im Endgeschoss Weihnutzung unzulässig.
2.231	Die Nutzung der Parzelle 7a wird mit einem nichtstörenden Gewerbebetrieb und die Parzelle 9, im Erdgeschoss mit Präsenz bzw. Büro festgesetzt nach § 9 BauNO.
2.240	Die maximal zulässigen Grundflächen dürfen durch die Grundflächen, Zufahrten, Stellplätzen usw.) bis zu 80% überschritten werden, wenn dies nach den in dieser Zeichnung festgesetzten Grenzen möglich wäre. In diesem Fall gewähren die Bauaufsichtsbehörden einen Spielraum hinsichtlich der Lage des Gebäudes im Grundstück.
2.250	Das Maß der baulichen Nutzung darf auch dann nicht überschritten werden, wenn dies nach den in dieser Zeichnung festgesetzten Grenzen möglich wäre. In diesem Fall gewähren die Bauaufsichtsbehörden einen Spielraum hinsichtlich der Lage des Gebäudes im Grundstück.
2.260	Im Planbereich gilt die offene Bauweise; zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.
2.270	Die überbaubaren Grundstücksfächen werden durch die Baugrenzen festgesetzt.
2.300	Bauweise und Haustypen:
2.310	Im Planbereich gilt die offene Bauweise; zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.
2.320	Die überbaubaren Grundstücksfächen werden durch die Baugrenzen festgesetzt.
2.400	Gestaltung:
2.410	Samtliche Hauptgebäude sind nur mit Satteldach und mittigen First, sowie einer Brüstung von 22° bis 26° auszubilden.
2.420	Abschleppungen über Hauseingang, Balkon, Freisitz und Erker sind erlaubt. Dacheinschnitte und Dachgauben sind unzulässig. Liegende Dachfenster sind bis zu einer Einzelfläche von 0,80 m <sup>2</sup> zulässig. Starndgiebel in einem maßstäblichen Verhältnis zur Giebelfläche können zugelassen werden.
2.430	Als Dachabdeckung sind Dachziegel oder Dachpfannen in geleiteter Fürt zu verwenden.
2.440	Alle Außenwände der Hauptgebäude sind als verputzte Flächen in Holz ausgeführt oder verschalt werden.
2.450	Gärten dürfen nur auf der hierfür bezeichneten Fläche, so wie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfächen der erststehenden Parzellen (Nachvoorschlag) aufgeführt werden. Die Gärten sind zu einer Einzelfläche von 0,1 m <sup>2</sup> mindestens 1,6 m <sup>2</sup> abzusegnen. Aus Landsträuchern wie Kirschlorbeer, 1.6 m <sup>2</sup> abzeseignen. Eine besondere Bausubstanz nach § 22 Abs. 4 BauNO festgesetzt.
2.460	Der Absatz der Garagevorderarkaden muß von der Straßengrenze mindestens 5,0 m betragen. Dieser Bereich darf straßenseitig nicht eingezäunt werden.
2.470	Für jede Wohnung, die auf dem Baugrundstück errichtet wird, stand auf diesem Garagen- und Stellplätze zu errichten und nachzulassen, wobei der Garagevorparkplatz den Stellplatz nicht ersetzt.
	Pro Wohnung sind 2,0 Stellplätze oder Garagen auf dem Grundstück nachzuweisen.
	Für Präsenz, Bars und gastronomische Einheiten wird die Anzahl der Sitzplätze nach Ratsbeschluss des Ausschusses für Bau und Umwelt nach § 12 Abs. 4 BauNO festgesetzt.
	Die Sitzplätze nach Ratsbeschluss des Ausschusses für Bau und Umwelt nach § 12 Abs. 4 BauNO festgesetzt.
	Die Sitzplätze nach Ratsbeschluss des Ausschusses für Bau und Umwelt nach § 12 Abs. 4 BauNO festgesetzt.

